

Schweizerischer Verband der Verlage für Geistes- und Sozialwissenschaften

Statuten

I. Name, Gründung, Sitz und Zweck

Artikel 1

Unter dem Namen «Schweizerischer Verband der Verlage für Geistes- und Sozialwissenschaften» (SVGW) besteht im Sinne der Artikel 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches eine Vereinigung von Verlagen, die Bücher im Bereich der Geistes- und Sozialwissenschaften publizieren.

Artikel 2

Der SVGW wurde am 12. Februar 2015 gegründet. Der Sitz ist an einer der Geschäftsadressen der beiden Co-Präsidenten bzw. -Präsidentinnen.

Artikel 3

Zweck des SVGW ist es, die Interessen seiner Mitglieder in der Öffentlichkeit, bei den zuständigen Behörden sowie den entsprechenden Lehr-, Ausbildungs- und Forschungseinrichtungen und -organisationen zu vertreten. Der SVGW setzt sich insbesondere für wirtschaftliche und rechtliche Rahmenbedingungen ein, die den Verlagen für Geistes- und Sozialwissenschaften die Realisierung angemessener Erträge ermöglichen, um ihre Leistungen zu finanzieren; er erbringt Dienstleistungen für seine Mitglieder; er trägt zur Professionalisierung und Weiterentwicklung des wissenschaftlichen Publizierens bei; er entwickelt und vertieft die Beziehungen zur geistes- und sozialwissenschaftlichen Forschung; er dient der Pflege solidarisch-kollegialer Beziehungen zwischen seinen Mitgliedern.

III. Mitgliedschaft

Artikel 4

Mitglied des SVGW können schweizerische Verlage werden, die Bücher im Bereich der Geistes- und Sozialwissenschaften publizieren. Ein Aufnahmegesuch ist an den Vorstand zu richten. Er entscheidet über die Aufnahme, die von der Generalversammlung bestätigt werden muss.

Artikel 5

Mitglieder, die aus dem SVGW auszutreten wünschen, haben den Vorstand mindestens einen Monat vor Ende des Geschäftsjahres schriftlich davon in Kenntnis zu setzen.

Artikel 6

Mitglieder, die Handlungen begehen, welche den SVGW erheblich schädigen, können vom Vorstand ausgeschlossen werden. Im Falle eines Rekurses, der spätestens einen Monat nach Erhalt des Vorstandsbeschlusses schriftlich an das Präsidium zu richten ist und der aufschiebende Wirkung hat, entscheidet die nächste Generalversammlung endgültig.

IV. Mittel, Haftung, Geschäftsjahr

Artikel 7

- ¹ Der SVGW erhebt Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Generalversammlung festgelegt wird.
- ² Für die Verbindlichkeiten des SVGW haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen.
- ³ Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

V. Organisation

Artikel 8

Organe des SVGW sind: Generalversammlung, Vorstand und Rechnungsrevision.

Artikel 9

- ¹ Die Generalversammlung ist das oberste Organ des SVGW.
- ² Sie wählt das Co-Präsidium, den Vorstand und zwei Rechnungsrevisoren bzw. -revisorinnen für eine zweijährige Amtsperiode. Sie entscheidet über den Jahresbericht des Vorstandes, die Jahresrechnung, das Budget und die Höhe der Mitgliedsbeiträge.
- ³ Sie wird mindestens einmal jährlich vom Co-Präsidium unter Wahrung einer Frist von einem Monat schriftlich einberufen.
- ⁴ Weitere Versammlungen sind einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder es unter Angabe der zu behandelnden Traktanden verlangt oder der Vorstand es beantragt.
- ⁵ Der Vorstand kann Beschlüsse der Mitglieder auf dem Zirkularweg einholen.
- ⁶ An der Generalversammlung sind alle anwesenden Mitglieder stimmberechtigt. Mit Ausnahme der in Artikel 13 und 14 erwähnten Fälle gilt für die Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit wird die Abstimmung wiederholt.

Artikel 10

- ¹ Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Er setzt sich aus fünf bis sieben Mitgliedern zusammen: das Co-Präsidium, bestehend aus einem Vertreter bzw. einer Vertreterin aus der deutschen und der lateinischen Schweiz, den Quästor bzw. die Quästorin und den Aktuar bzw. die Aktuarin.
- ² Der Vorstand leitet den SVGW und vertritt ihn nach aussen.

Artikel 11

Die Generalversammlung wie auch der Vorstand können Kommissionen einsetzen.

Artikel 12

Die Buchführung des SVGW wird jedes Jahr durch die Rechnungsrevision geprüft, die ihren Bericht der Generalversammlung vorlegt.

VI. Statutenänderung

Artikel 13

- ¹ Anträge zur Statutenänderung müssen den Mitgliedern schriftlich mitgeteilt werden.
- ² Eine Statutenänderung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder.

VII. Auflösung

Artikel 14

- ¹ Die Auflösung des SVGW bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen der an der ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung anwesenden Mitglieder.
- ² Ein allfälliges Vermögen ist im Sinne des Zweckartikels zu verwenden oder einer wohltätigen Organisation zuzuführen.

VIII. Schlussbestimmungen

Artikel 15

- ¹ Diese Statuten werden in deutscher und französischer Sprache ausgefertigt. Verbindlich ist die deutsche Version.
- ² Diese Statuten treten nach Genehmigung durch die Gründungsversammlung vom 12. Februar 2015 in Kraft.

Beschlossen durch die Gründungsversammlung vom 12. Februar 2015

Dr. Alain Cortat, Co-Präsident

Prof. Dr. Wolfgang Rother, Co-Präsident